

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## Einzelunfall-Versicherung

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                       |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Kundeninformation</b>                                                              | <b>3</b>  |
| <b>Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)</b>                                      | <b>6</b>  |
| <b>A Versicherte Personen</b>                                                         | <b>6</b>  |
| A1 Versicherte Personen                                                               | 6         |
| <b>B Deckungsumfang</b>                                                               | <b>6</b>  |
| B1 Umfang des Versicherungsschutzes                                                   | 6         |
| B2 Leistungspflicht                                                                   | 6         |
| B3 Heilungskosten                                                                     | 6         |
| B4 Taggeld                                                                            | 7         |
| B6 Invalidität                                                                        | 8         |
| B7 Todesfall                                                                          | 9         |
| B8 Zusätzliche Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall                             | 9         |
| <b>C Ausschlüsse und Einschränkungen der Leistungspflicht</b>                         | <b>9</b>  |
| C1 Von der Versicherung sind ausgeschlossen                                           | 9         |
| C2 Grobfahrlässige Herbeiführung des Unfalles                                         | 9         |
| C3 Kürzung bei Todesfall                                                              | 9         |
| C4 Kürzung bei unfallfremden Faktoren                                                 | 10        |
| C5 Entschädigung bei Leistungsverweigerung                                            | 10        |
| <b>D Allgemeine Bestimmungen</b>                                                      | <b>10</b> |
| D1 Versicherungsort                                                                   | 10        |
| D2 Beginn und Dauer der Versicherung                                                  | 10        |
| D3 Prämien                                                                            | 10        |
| D4 Anrechnung auf Haftpflicht-Ansprüche                                               | 11        |
| <b>E Schadenfall</b>                                                                  | <b>11</b> |
| E1 Frist für die Anmeldung von Unfällen                                               | 11        |
| E2 Pflichten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder<br>Anspruchsberechtigten | 11        |
| E3 Verletzung von Obliegenheiten                                                      | 11        |
| E4 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall                                       | 11        |
| <b>F Verschiedenes</b>                                                                | <b>11</b> |
| F1 Mitteilungen an den Versicherer                                                    | 11        |
| F2 Gerichtsstand                                                                      | 11        |
| F3 Anwendbares Recht                                                                  | 11        |
| F4 Grundlagen des Vertrages                                                           | 11        |

# Kundeninformation

## Was Sie über Ihre Einzelunfallversicherung wissen sollten

### Praktische und rechtliche Informationen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Die Produktinformation soll Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind Ihr Versicherungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend AVB genannt). Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

### Ihr Vertragspartner – wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die visavis Versicherung Genossenschaft (visavis), mit statutarischem Sitz am Sihlquai 255, 8031 Zürich, eine Genossenschaft nach schweizerischem Recht.

Im Web finden Sie uns unter folgendem Link: [visavis.ch](http://visavis.ch)

### Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist eine natürliche oder juristische Person, die für sich und/oder andere Personen Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der visavis.

Die versicherten Personen sind im Versicherungsvertrag bezeichnet.

Der Versicherungsnehmer sowie die versicherte Person und/oder der versicherte Personenkreis ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den AVB.

### Welche Risiken sind versichert und welche Leistungen umfasst der Versicherungsschutz?

visavis gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten. Die Heilungskosten werden in Ergänzung zur aktuell aktiven Sozialversicherung gewährt (z.B. Krankenversicherung nach KVG, Militärversicherung, Unfallversicherung nach UVG, etc.). Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den AVB.

### Die versicherten Risiken sind als Summen- oder Schadenversicherung definiert:

| Summenversicherung  | Schadenversicherung                                |
|---------------------|----------------------------------------------------|
| Invaliditätskapital | Taggeld                                            |
| Todesfallkapital    | Heilungskosten in Ergänzung zur Sozialversicherung |

### Wie hoch ist die Prämie und wie wird sie berechnet?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den AVB.

### Versicherungsort

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt. Bei dauerndem Wohnsitz im Ausland erlischt sie mit Ablauf des Versicherungsjahres, in jedem Fall aber sechs Monate nach der Ausreise. Ohne besondere Absprache gilt dies auch für Reisen und vorübergehende Aufenthalte im Ausland.

### Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach der gesetzlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt visavis eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese, ohne dass die Prämie vollumfänglich beglichen wird, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien inklusive sämtlicher Zinsen und Kosten kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederinkraftsetzen des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt des Zahlungseinganges. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, visavis fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung nach SchKG).

### Beginn des Versicherungsvertrages und -schutzes

Der Vertrag beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum. Die Versicherungsdeckung beginnt an dem Tag, der im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt visavis bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss aktuell geltendem Gesetz.

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.

Der Versicherungsschutz erlischt grundsätzlich mit der Beendigung des Kollektivvertrages oder dem Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis. Detaillierte Angaben ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den AVB.

### Vertragskündigung

| Partei, die kündigt | Grund der Kündigung                                                  | Kündigungsfrist bzw. -termin                                                | Zeitpunkt des Erlöschens                     |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Beide Parteien      | Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren          | 3 Monate                                                                    | Ablauf des 3. Versicherungsjahres            |
|                     | Kündigung auf Ende der im Versicherungsvertrag vereinbarten Laufzeit | 3 Monate                                                                    | Vertragsablauf                               |
|                     | Versicherter Leistungsfall, für den eine Leistung beansprucht wurde  | Spätestens bei Auszahlung der Leistung                                      | 14 Tage nach Zugang der Kündigung            |
| Versicherungsnehmer | Prämienhöhung                                                        | Vor Ablauf des Versicherungsjahres                                          | Tag, an welchem die Änderung in Kraft treten |
|                     | Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht nach Art. 3 VVG  | 4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss | Zugang der Kündigung                         |
|                     | Wesentliche Gefahrminderung                                          | -                                                                           | 4 Wochen ab Zugang der Kündigung             |
|                     | Doppel- oder Mehrfachversicherung                                    | 4 Wochen ab Kenntnis                                                        | Zugang der Kündigung                         |
| Versicherer         | Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht                       | 4 Wochen ab Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung                           | Zugang der Kündigung                         |
|                     | Versicherungsbetrug                                                  | -                                                                           | Zugang der Kündigung                         |

### Ende des Versicherungsvertrages und -schutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

### Pflichten des Versicherungsnehmers/der Versicherten und Folgen von Pflichtverletzungen

Der Versicherungsnehmer und alle Personen, die aus dem Unfall Leistungen erwarten können, sind zu Folgendem verpflichtet:

- die Fragen im Antrag wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten
- visavis während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risiko-beurteilung erheblichen Tatsachen umgehend anzuzeigen
- bei Fälligkeit die Prämie zu bezahlen
- ein eingetretener versicherter Schadenfall innert angemessener Frist zu melden
- Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet

Diese Auflistung enthält nur die wesentlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den AVB.

Wenn die Obliegenheiten absichtlich missachtet werden, so entfällt die Leistungspflicht der visavis. Mit Ausnahme der Unfall- bzw. Todesfallmeldung und der rechtzeitigen Einwilligung zur Vornahme einer Autopsie entfällt die Leistungspflicht jedoch nur, wenn eine von visavis allenfalls gesetzte Nachfrist von 14 Tagen für die Erfüllung der Obliegenheiten unbenutzt verstrichen ist.

### Widerrufsrecht durch den Kunden

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

### **Datenschutz und Datenbearbeitung**

Um eine effiziente und korrekte Vertragsabwicklung zu gewährleisten, ist visavis auf die Bearbeitung von Daten angewiesen. Die anwendbare Datenschutzgesetzgebung wird strikte eingehalten. visavis bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenmeldung bearbeitet. Allenfalls erhält visavis auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer, andere Institutionen).

Die Daten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen werden von visavis nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche visavis dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchem visavis gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. visavis bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers primär für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des zu übernehmenden Risikos sowie für spätere Vertrags- und Schadenabwicklung. Darüber hinaus bearbeitet visavis die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Weitere Informationen rund um den Datenschutz finden Sie unter folgendem Link: [visavis.ch/datenschutz](https://visavis.ch/datenschutz)

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## A Versicherte Personen

### A1 Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police namentlich aufgeführten Personen.

- Sehnenrisse
- Bandläsionen
- Trommelfellverletzungen

Als Berufskrankheiten gelten alle Erkrankungen, die nachweislich ausschliesslich durch die berufliche Tätigkeit des Versicherten hervorgerufen werden. Voraussetzung für die Leistungspflicht der visavis ist, dass das schädigende Ereignis in die Vertragsdauer fällt. Für die Leistungspflicht bei Berufskrankheiten muss ein aktiver Vertrag vorliegen und die vor ihrem Ausbruch letztmals erfolgte Gefährdung in der Vertragsdauer liegen.

## B Deckungsumfang

### B1 Umfang des Versicherungsschutzes

Ihren Versicherten gewährt visavis Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten. Heilungskosten gelten als Schadenversicherungen. Invaliditäts- bzw. Todesfallkapitalien sowie Taggelder gelten als Summenversicherungen.

Heilungskosten (Pflegeleistungen und Kostenvergütungen) werden stets in Ergänzung zur obligatorischen Sozialversicherung vergütet (Grundversicherung nach KVG oder UVG).

### B2 Leistungspflicht

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Folgende Körperschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkungen Unfällen gleichgestellt, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind:

- Knochenbrüche
- Verrenkungen von Gelenken
- Meniskusrisse
- Muskelrisse
- Muskelzerrungen

### B3 Heilungskosten

visavis übernimmt die nachfolgend aufgeführten Kosten in Ergänzung zum UVG oder zur Krankenkasse für:

#### B3.1 Heilbehandlung

Innerhalb von fünf Jahren seit dem Unfalltag die Kosten der Behandlung durch Arzt, Zahnarzt und Chiropraktiker, für Medikamente und physikalische Behandlung, soweit diese durch den Arzt verschrieben werden, Behandlung und Verpflegung im Spital bei ärztlich angeordneten Kuren, soweit diese mit unserer Zustimmung durchgeführt werden. visavis ist nur insoweit zum Ersatz verpflichtet, als von der Behandlung eine Besserung der Unfallfolgen erwartet werden kann.

Die Leistungen von visavis für Heilbehandlung stellen eine ergänzende Summenversicherung dar. visavis hat daher für Heilungskosten nur insoweit einzustehen, als diese nicht von einem ersatzpflichtigen privaten Unfallversicherer, einer Krankenkasse bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften, einer öffentlichen Unfall- oder Sozialversicherung (UVG-Versicherer; IV; Militärversicherung etc.) oder einem haftpflichtigen Dritten vergütet werden bzw. entschädigt werden müssen. Bei Spitalaufenthalt wird der durch das UVG auf dem Taggeld vorgesehene Abzug für Unterhaltskosten entschädigt. Nicht versichert sind Franchisen, Gebühren und Selbstbehalte (vgl. Art. 64, Abs. 8 KVG).

Kürzt oder verweigert die obligatorische Unfallversicherung (UVG) ihre Leistungen infolge schuldhafter Herbeiführung des Unfalles, aussergewöhnlicher Gefahren oder Wagnisse, so kommt diese

Einzelunfallversicherung für diesen Teil nicht auf. Sollte zum Zeitpunkt des Schadenereignisses keine Heilungskostendeckung für das Unfallrisiko bei einer Krankenkasse bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften oder irgendeiner privaten oder öffentlichen Versicherung bestehen oder lehnen diese die Zahlung ihrer Leistungen ab (z.B. mangels Prämienzahlung, Aufhebung des Vertrages usw.), so übernimmt visavis höchstens 60% der versicherten Heilungskosten.

### **B3.2 Hilfe und Pflege zu Hause**

Die Aufwendungen für die Hilfe im Haushalt und medizinische Pflege zu Hause werden übernommen, wenn sie ärztlich angeordnet sind und fachgerecht ausgeführt werden.

Für die Hilfe im Haushalt ist die Leistung auf maximal 60 Tagesansätze zu CHF 60 pro Unfallereignis begrenzt.

### **B3.3 Hilfsmittel**

Die erstmalige Anschaffung von Hilfsmitteln, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen, ebenso deren Reparatur.

Für Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht ein Anspruch nur, wenn eine behandlungsdürftige Körperschädigung vorliegt.

### **B3.4 Reise- und Transportkosten**

Die in Zusammenhang mit der Behandlung von Unfallfolgen entstehenden Transportkosten, in der Regel diejenigen öffentlicher Verkehrsmittel. Transporte mit Luftfahrzeugen jedoch nur dann, wenn sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind.

### **B3.5 Rettungs- und Bergungskosten**

Versichert sind die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommenen Rettungs- und Suchaktionen sowie die Bergung und Heimschaffung eines tödlich Verunfallten. Der Kostenansatz hierfür ist auf insgesamt CHF 20 000 begrenzt.

### **B3.6 Dauer der Heilungskosten-Leistungen**

Vorbehaltlich der Einschränkungen bei den Bergungs- und Rettungskosten übernimmt visavis die Heilungskosten nur insoweit, als diese nicht bereits von einem privaten Unfallversicherer, einem haftpflichtigen Dritten oder einem Sozialversicherer (vgl. Art. B3.1. AVB) entschädigt worden sind. Die Heilungskostenversicherung stellt eine ergänzende Summenversicherung mit nachrangiger Leistungspflicht von visavis dar. Ein Anspruch auf Heilungskosten entfällt nach Ablauf von 5 Jahren, jedenfalls mit der Festsetzung der Invaliditätsentschädigung und deren Auszahlung (vgl. Art. B3.7 AVB).

### **B3.7 Rückfall**

Wird die versicherte Person wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen erneut behandlungsbedürftig, so steht ihr erneut ein Anspruch auf Heilungskostenersatz aus dieser Versicherung zu. Diese Deckung gilt während 10 Jahren ab dem Unfalldatum.

notwendigen ärztlichen Behandlung ausgerichtet. Die Leistungspflicht von visavis beginnt nach der ersten ärztlichen Behandlung unter Berücksichtigung der vereinbarten Wartefrist und dauert höchstens 1095 Tage, längstens jedoch bis zur Festsetzung der Invaliditätsentschädigung und deren Auszahlung.

### **B4.1 Rückfall**

Wird die versicherte Person wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen in höherem Mass arbeitsunfähig als zuvor, so steht ihr erneut ein Anspruch auf Taggeld aus dieser Versicherung zu. Das Taggeld entspricht der Differenz in Prozenten zwischen der durch den Arzt festgestellten Arbeitsunfähigkeit und dem allenfalls früher errechneten Invaliditätsgrad. Diese Deckung gilt während 10 Jahren ab dem Unfalldatum und umfasst eine Leistung von höchstens 1095 Taggeldern für denselben Unfall.

## **B4 Taggeld**

Das vereinbarte Taggeld wird gemäss Grad und Dauer der durch den Arzt attestierten Arbeitsunfähigkeit während der

## B6 Invalidität

Erleidet die versicherte Person als Folge des Unfalles einen bleibenden Nachteil, so entrichtet visavis ein Invaliditätskapital. Dieses wird aus dem Invaliditätsgrad einerseits und der vereinbarten Versicherungssumme andererseits ermittelt.

### B6.1 Bemessung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

#### Bemessung des Invaliditätsgrades

| Körperteil                                                                                                                               | Grad in %  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Verlust des Armes im Schultergelenk                                                                                                      | 60 bzw. 75 |
| Verlust des Vorderarmes                                                                                                                  | 55 bzw. 70 |
| Verlust der Hand                                                                                                                         | 50 bzw. 60 |
| Verlust des Daumens mit Mittelhandglied                                                                                                  | 20 bzw. 25 |
| Verlust des Daumens, Mittelhandglied erhalten                                                                                            | 18 bzw. 22 |
| Verlust des vordersten Gliedes des Daumens                                                                                               | 7 bzw. 10  |
| Verlust des Zeigefingers                                                                                                                 | 12 bzw. 15 |
| Verlust des Mittel- oder Ringfingers                                                                                                     | 10         |
| Verlust des Kleinfingers                                                                                                                 | 6          |
| Für Invalidität im Bereich von Arm und Hand gelten die niedrigen Ansätze für die Nicht-Gebrauchshand, die höheren für die Gebrauchshand. |            |
| Verlust eines Beines im Hüftgelenk                                                                                                       | 60         |
| Verlust eines Beines im Knie und darunter                                                                                                | 50         |
| Verlust eines Fusses                                                                                                                     | 40         |
| Verlust einer grossen Zehe                                                                                                               | 8          |
| Verlust einer anderen Zehe                                                                                                               | 3          |
| Verlust der Sehkraft eines Auges                                                                                                         | 30         |
| Vollständige Blindheit                                                                                                                   | 100        |
| Verlust des Gehörs auf einem Ohr                                                                                                         | 15         |
| Verlust des Gehörs beider Ohren (vollständige Taubheit)                                                                                  | 60         |
| Verlust einer Niere                                                                                                                      | 20         |
| Verlust der Milz                                                                                                                         | 5          |
| Verlust des Geruchssinnes                                                                                                                | 15         |
| Verlust des Geschmackssinnes                                                                                                             | 15         |
| Dauernde Nerven- und Gefässstörungen im Maximum                                                                                          | 30         |
| Paraplegie                                                                                                                               | 90         |
| Tetraplegie                                                                                                                              | 100        |

Bei anderer Art Beeinträchtigung der körperlichen Integrität erfolgt die Bestimmung des Invaliditätsgrades durch den Arzt in Anlehnung an die angeführten Prozentsätze.

Sind mehrere Körperteile oder Organe dauernd beeinträchtigt, so werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad kann jedoch nie mehr als 100% betragen.

### B6.2 Vorbestandene Beeinträchtigungen

War die versicherte Person vor dem Unfall bereits in irgendeiner Art, sei es durch einen früheren Unfall oder durch Krankheit, beeinträchtigt, leistet visavis ein Invaliditätskapital, das der Differenz zwischen den Invaliditätssummen, wie sie sich nach diesem Vertrag aufgrund der Invaliditätsgrade vor und nach dem versicherten Ereignis ergeben, entspricht.

### B6.3 Ermittlung der Invaliditätsentschädigung

Liegt der ermittelte Invaliditätsgrad unter 26% so entspricht die Entschädigung diesem Prozentsatz der Versicherungssumme.

Für Invalidität von mehr als 25% ergibt sich folgende Entschädigungsskala:

#### Entschädigungsskala

| Invalidität in % | Entschädigung in % | Invalidität in % | Entschädigung in % | Invalidität in % | Entschädigung in % |
|------------------|--------------------|------------------|--------------------|------------------|--------------------|
| 26               | 27                 | 51               | 78                 | 76               | 153                |
| 27               | 29                 | 52               | 81                 | 77               | 156                |
| 28               | 31                 | 53               | 84                 | 78               | 159                |
| 29               | 33                 | 54               | 87                 | 79               | 162                |
| 30               | 35                 | 55               | 90                 | 80               | 165                |
| 31               | 37                 | 56               | 93                 | 81               | 168                |
| 32               | 39                 | 57               | 96                 | 82               | 171                |
| 33               | 41                 | 58               | 99                 | 83               | 174                |
| 34               | 43                 | 59               | 102                | 84               | 177                |
| 35               | 45                 | 60               | 105                | 85               | 180                |
| 36               | 47                 | 61               | 108                | 86               | 183                |
| 37               | 49                 | 62               | 111                | 87               | 186                |
| 38               | 51                 | 63               | 114                | 88               | 189                |
| 39               | 53                 | 64               | 117                | 89               | 192                |
| 40               | 55                 | 65               | 120                | 90               | 195                |
| 41               | 57                 | 66               | 123                | 91               | 198                |
| 42               | 59                 | 67               | 126                | 92               | 201                |
| 43               | 61                 | 68               | 129                | 93               | 204                |
| 44               | 63                 | 69               | 132                | 94               | 207                |
| 45               | 65                 | 70               | 135                | 95               | 210                |
| 46               | 67                 | 71               | 138                | 96               | 213                |
| 47               | 69                 | 72               | 141                | 97               | 216                |
| 48               | 71                 | 73               | 144                | 98               | 219                |
| 49               | 73                 | 74               | 147                | 99               | 222                |
| 50               | 75                 | 75               | 150                | 100              | 225                |

Diese Skala gilt nicht für Entschädigungen an Versicherte, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 60. Altersjahr zurückgelegt hatten; ihnen steht eine dem Prozentsatz der ermittelten Invalidität entsprechende Entschädigung zu.

#### B6.4 Zeitpunkt der Ausrichtung der Invaliditätsentschädigung

Die Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht zu dem Zeitpunkt, da von weiteren ärztlichen Massnahmen keine wesentliche Besserung mehr zu erwarten ist, spätestens 5 Jahre nach dem Unfall.

#### B7 Todesfall

Tritt als Folge eines versicherten Unfalles der Tod ein, so bezahlt visavis das vereinbarte Todesfallkapital. Bezugsberechtigt sind nacheinander folgende Personen:

- Der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
- Die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- Die Eltern.

Sind keine der hier aufgeführten Hinterbliebenen vorhanden und hat der Versicherte keinerlei andere Personen als bezugsberechtigt erklärt, so vergütet visavis die Bestattungskosten bis zur Höhe von 20% der Todesfallsumme an diejenigen Personen, die sich über erbrachte Leistungen ausweisen können.

#### B7.1 Verrechnung Invaliditätsauszahlung mit Todesfallsumme

Eine allenfalls vor Eintritt des Todes erbrachte Invaliditätszahlung wird von der Todesfallsumme in Abzug gebracht.

#### B8 Zusätzliche Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall

Erleidet eine versicherte Person den Tod oder hat sie Anspruch auf eine Invaliditätsentschädigung von mehr als 25% und hatte sie im Zeitpunkt des Unfalles für Kinder zu sorgen, die weder erwerbstätig sind, noch das 25. Altersjahr erreicht haben oder die aus gesundheitlichen Gründen dauernd erwerbsunfähig sind, so gelten folgende Erhöhungen der versicherten Leistungen:

- Um 50%, wenn der Unfall vor dem zurückgelegten 50. Altersjahr
- Um 40%, wenn der Unfall vor dem zurückgelegten 52. Altersjahr
- Um 30%, wenn der Unfall vor dem zurückgelegten 54. Altersjahr
- Um 20%, wenn der Unfall vor dem zurückgelegten 56. Altersjahr
- Um 10%, wenn der Unfall vor dem zurückgelegten 58. Altersjahr

eingetreten ist.

## C Ausschlüsse und Einschränkungen der Leistungspflicht

### C1 Von der Versicherung sind ausgeschlossen

Nicht versichert sind:

- Schäden, die verursacht werden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeiten anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult und Plünderung in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sowie bei Streik und Aussperrung), Terrorakte und Sabotage.
- Wird der Versicherte im Lande, wo er sich aufhält, von erstmals ausgebrochenen kriegerischen Ereignissen überrascht, bleibt der Versicherungsschutz so lange erhalten, bis der Versicherte das Land frühestens verlassen konnte, auf alle Fälle nicht länger als 14 Tage nach Kriegsausbruch
- Schäden, die durch Erdbeben verursacht werden.
- Schäden beim Einsatz in ausländischen Militärdiensten
- Gesundheitsschädigungen infolge von Einwirkungen ionisierender Strahlen irgendwelcher Art, sofern dies nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit oder der Vornahme ärztlich verordneter Strahlenbehandlung wegen eines versicherten Unfalles geschieht.

### C2 Grobfahrlässige Herbeiführung des Unfalles

#### C2.1 Kürzungen

Hat die versicherte Person oder der/die Anspruchsberechtigte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt oder ist der Unfall bei der Ausübung eines Vergehens oder Verbrechens eingetreten, so ist visavis berechtigt, ihre Leistungen zu kürzen oder zu verweigern.

Das Mass der Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

#### C2.2 Kürzung beim Todes- oder Invaliditätsfall unter besonderen Umständen

Hat die versicherte Person den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt oder bei der Ausübung eines Vergehens oder Verbrechens erlitten und hatte sie im Zeitpunkt des Unfalles für Angehörige zu sorgen, denen bei ihrem Tode Renten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) zustünden, so steht ihr bzw. ihren Angehörigen mindestens die Hälfte der Invaliditäts- oder Todesfallsumme zu, auch wenn die Leistungen höher gekürzt werden müssten.

### C3 Kürzung bei Todesfall

Hat die versicherte Person den Tod absichtlich herbeigeführt, so bezahlt visavis ausschliesslich die ausgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe von 20% der versicherten Todesfallsumme.

## C4 Kürzung bei unfallfremden Faktoren

Ist die Gesundheitsschädigung nur teilweise Folge eines versicherten Unfalles, so werden die Leistungen aus dieser Versicherung aufgrund medizinischer Beurteilung in dem Ausmass gekürzt, als unfallfremde Faktoren mitgewirkt haben.

## C5 Entschädigung bei Leistungsverweigerung

Müssen die Leistungen im Sinne von Art. C1 AVB und Art. C2.1 AVB gänzlich verweigert werden, so beträgt die Leistung im Todesfall die Hälfte der versicherten Summe, im Maximum CHF 50 000 (vgl. Art. B7 AVB). Im Invaliditätsfall ist eine Leistung davon abhängig, dass dem Versicherten eine Rente der IV zugesprochen wird; die Leistung ist auf die Hälfte begrenzt und kann nicht mehr als CHF 100 000 betragen. Die zusätzlichen Leistungen gemäss Art. B8 AVB entfallen.

# D Allgemeine Bestimmungen

## D1 Versicherungsort

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt. Bei dauernder Wohnsitznahme im Ausland erlischt sie mit Ablauf des Versicherungsjahres, in jedem Fall aber sechs Monate nach der Ausreise. Ohne besondere Absprache gilt dies auch für Reisen und vorübergehende Aufenthalte im Ausland. Das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione d'Italia gelten nicht als Ausland.

## D2 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum. Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle anderen Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden. Weitere Kündigungsmöglichkeiten bleiben vorbehalten (vgl. namentlich Art. D3 und E4 AVB).

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht widerrufen (Art. 2a VVG).

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf visavis mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen oder bei Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

## D3 Prämien

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und wird am Verfalltag fällig. Auf entsprechende Vereinbarung hin kann die Jahresprämie ratenweise bezahlt werden. Für Ratenzahlungen kann ein Zuschlag erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer mit einer Ratenzahlung in Verzug, wird die gesamte Jahresprämie zur Zahlung fällig.

Die in Rechnung gestellte Prämie ist binnen 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Geschieht dies nicht, so fordert visavis den Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Versäumnisses auf, die Prämie innert 14 Tagen zu bezahlen. Wird die ausstehende Prämie innerhalb dieser Frist von 14 Tagen nicht einbezahlt, so ruht die Leistungspflicht von visavis vom Ablauf der Mahnfrist an. Wird die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der 14-tägigen Mahnfrist rechtlich eingefordert, so wird angenommen, dass visavis unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie vom Vertrag zurücktritt (Art. 21 Abs. 1 VVG).

Ändert während der festgesetzten Vertragsdauer der Prämientarif, kann visavis die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei visavis eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Die für die laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungsvertrages aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Aufhebungsgrund nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode bleibt jedoch ganz geschuldet bei:

- Wegfall des Risikos, wenn visavis die Versicherungsleistung erbracht hat.
- Kündigung durch den Versicherungsnehmer während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Der Prämientarif beinhaltet bei den Versicherungsleistungen Heilungskosten, Taggeld, Invalidität und Todesfall verschiedene Alterskategorien mit unterschiedlichen Prämienätzen, wobei im Laufe der Zeit die versicherte Person entsprechend ihrem Alter jeweils automatisch in die nächsthöhere Alterskategorie umgeteilt wird.

Die altersabhängige automatische Umstufung in eine höhere Alterskategorie stellt keine "Änderung des Prämientarifs" dar.

## D4 Anrechnung auf Haftpflicht-Ansprüche

Stehen der versicherten Person Haftpflicht-Ansprüche gegen Dritte zu, so hat sie diese in Bezug auf die Heilungskosten in dem Umfang an visavis abzutreten, als diese durch visavis erbracht worden sind.

## E Schadenfall

### E1 Frist für die Anmeldung von Unfällen

Der Eintritt eines Unfalles, der Entschädigungsansprüche auslösen könnte, ist visavis durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherten bzw. dessen Angehörige unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu melden. Todesfälle sind visavis binnen 24 Stunden telefonisch mit Fax oder mit E-Mail zu melden, dies auch dann, wenn das Unfallereignis vorher gemeldet worden ist.

### E2 Pflichten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder Anspruchsberechtigten

Der Versicherungsnehmer und alle Personen, die aus dem Unfall Leistungen erwarten können, sind verpflichtet, zu den Abklärungen des Unfalles, seiner Folgen und Begleitumstände beizutragen. Dazu gehören die Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht und die rechtzeitige Einwilligung zur Vornahme einer Autopsie im Todesfall.

### E3 Verletzung von Obliegenheiten

Wenn die Obliegenheiten absichtlich missachtet werden, so entfällt die Leistungspflicht von visavis. Mit Ausnahme der Unfall- bzw. Todesfallmeldung und der rechtzeitigen Einwilligung zur Vornahme einer Autopsie entfällt die Leistungspflicht jedoch nur, wenn eine von visavis allenfalls gesetzte Nachfrist von 14 Tagen für die Erfüllung der Obliegenheiten unbenutzt verstrichen ist.

### E4 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. visavis hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung von visavis mit dem Ablauf von 14 Tagen, nach Eintreffen bei der jeweiligen Partei.

Die Rückzahlung von Prämien erfolgt gemäss Art. D3 dieser AVB.

## F Verschiedenes

### F1 Mitteilungen an den Versicherer

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die visavis Versicherung, Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich zu richten. Alternativ ist die Schadenmeldung auch via E-Mail an die Adresse [info@visavis.ch](mailto:info@visavis.ch) möglich.

Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, vor Ablauf der Frist eintreffen.

### F2 Gerichtsstand

Klage gegen visavis kann der Versicherungsnehmer, Versicherte oder Anspruchsberechtigte am Sitz der visavis in Zürich oder – sofern er in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnt – an seinem Wohnort erheben.

### F3 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

### F4 Grundlagen des Vertrages

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Datenschutzklausel: visavis respektiert den Datenschutz. Die Datenerfassung und -bearbeitung wird für die Abwicklung von Versicherungsgeschäften und Schadensfällen, den Vertrieb, den Verkauf, das Management, die Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, die Risikobewertung und die Verarbeitung von Versicherungsverträgen sowie allen damit verbundenen Hilfsgeschäften verwendet.

Zudem kann visavis im Rahmen den gesetzlichen Bestimmungen auch mathematische und statistische Methoden verwenden, um Daten sowie Personendaten auszuwerten, die Qualität von Produkten und Dienstleistungen auf der Grundlage des erworbenen Wissens zu verbessern und den Versicherten über relevante Informationen zu orientieren. Weiter können Kundendaten zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken konzernintern von visavis und den von ihr gehaltenen Gesellschaften bearbeitet und verwendet werden, um den Versicherten weitere Produkte- und Dienstleistungsangebote zu unterbreiten. Die jeweiligen Abteilungen der visavis sowie diejenigen ihrer gehaltenen Gesellschaften dürfen daher ausdrücklich personenbezogene und vertragliche Daten sowie Kundendaten, die aus Versicherungsverhältnissen für die oben genannten Zwecke erstellt wurden, bearbeiten.

visavis kann im erforderlichen Umfang und im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung Personendaten an Amts- und weiteren Stellen, Agenturen, Vor-, Mit- und Rückversicherern oder anderen externen Beteiligten im In- und Ausland weitergeben sowie von sämtlichen diesen Stellen Auskünfte einholen, die an der

Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind. Dazu gehören auch sachdienliche Auskünfte zu bisherigen Vertragsverhältnissen und Schadenverläufen. visavis behandelt solche Auskünfte vertraulich. Dies trifft auch für besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile zu.

Die personenbezogenen Daten werden physisch oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verwendet, verarbeitet, aufbewahrt, gelöscht und gespeichert. Nicht mehr benötigte Personendaten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schaden- daten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Kategorien von Personendaten bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Antragsdaten, Vertragsdaten, Schadendaten, Gesundheitsdaten, Zahlungsdaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkasodaten.

Gespräche mit visavis können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung und für Schulungszwecke aufgezeichnet werden.

Die versicherte Person hat gemäss den gesetzlichen Bestimmungen das Recht, von visavis Informationen über die Bearbeitung Ihrer Personendaten zu erhalten.

Die versicherte Person hat im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Versicherungsfällen weiter das Recht, bei visavis die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Sie betreffenden Daten zu verlangen.

Die Bearbeitung der Daten des Versicherten basiert auf den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992.

Die Datenschutzerklärung ist auf [visavis.ch/datenschutz](https://visavis.ch/datenschutz) abrufbar oder kann unter der Telefonnummer +41 44 267 61 61 angefordert werden.